

# **Satzung des Vereins der Freunde des Eichendorff-Gymnasiums Ettlingen e.V.**

## **Präambel**

Der „Verein der Freunde des Eichendorff-Gymnasiums Ettlingen e.V.“ steht seit 1976 in der Tradition des Vereins „Schulgemeinde Realgymnasium Ettlingen e.V.“, gegründet am 25.05.1951, der nach der Umbenennung der Schule in „Gymnasium Ettlingen“ am 24.10.1960 in „Schulgemeinde Gymnasium Ettlingen“ umbenannt wurde und - nach weiterer Namensänderung in „Eichendorff-Gymnasium“ durch Gemeinderatsbeschluss vom 08.10.1972 - seinen jetzigen Namen erhielt.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Unter dem Namen „Verein der Freunde des Eichendorff-Gymnasiums Ettlingen e.V.“ schließen sich Lehrerinnen und Lehrer, Eltern von Schülerinnen und Schülern, ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie Freunde und Förderer des Eichendorff-Gymnasiums zusammen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen. Er ist ein eingetragener Verein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins; Selbstlosigkeit**

1. Zweck des Vereins „Verein der Freunde des Eichendorff-Gymnasiums Ettlingen e.V.“ ist
  - a) das Eichendorff-Gymnasium bei der Erfüllung seiner Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen
  - b) der Betrieb und die Unterstützung eines Coffeeshops, geführt als schulische Wirtschaftsarbeitsgemeinschaft von Schülern, unterstützt von Lehrern und Eltern, zur Versorgung der am Schulleben Beteiligten mit Speisen und Getränken.
2. Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch
  - Zu 1a)
    - finanzielle Unterstützung der pädagogischen Arbeit des Eichendorff-Gymnasiums,

- finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen sowie bei der Teilnahme an Wettbewerben und anderen Veranstaltungen, die im Interesse der Schule liegen und von der Schulleitung befürwortet werden,
- Finanzierung von Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule,
- Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Heranbildung der Schülerinnen und Schüler für kulturelle, soziale und staatspolitische Aufgaben,
- Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielsetzung,

zu 1b)

- Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - Aufsicht über die Geschäftsführung,
  - Überprüfung des Geschäftsberichts und der Verwendung der Mittel.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des „Vereins der Freunde des Eichendorff-Gymnasiums Ettlingen e.V.“ können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aufgegeben werden. Das Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit der Zahlung seines Jahresbeitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist. Bei grobem Satzungsverstoß kann der Vorstand den Ausschluss dieses Mitglieds vornehmen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis; irgendwelche Ansprüche an das Vereinsvermögen stehen dem Ausscheidenden nicht zu.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages des Vereins werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt.
2. Der Verein nimmt darüber hinaus - auch von Nichtmitgliedern - zur Durchführung des Vereinszwecks Spenden entgegen.

#### **§ 5 Verfassung des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird jährlich mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen
  - a) bei Beschlussfassung über eine Ausgabenposition, die 5.000 € übersteigt,
  - b) wenn es nach dem Ermessen des Vorstands im Interesse des Vereins geboten ist, oder
  - c) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
3. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zweckänderung des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
  - d) Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - e) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - f) Wahl des Kassenprüfers.
6. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Personen: dies sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und zwei Beisitzer. Eine Person aus dem Vorstand übernimmt das Amt des Schriftführers bei der Versammlung.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten, jeweils zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
  - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Erstellung der Jahresberichte und Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Für das Innenverhältnis gilt:

Über jegliche Art von Ausgaben des Vereins bis 1.000 Euro entscheiden der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder, über jegliche Ausgaben ab 1.000,01 Euro entscheidet der Gesamtvorstand. Bankgeschäfte (Schecks, Überweisungen etc.) müssen vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam unterzeichnet werden. Im Fall der Verhinderung einer der beiden o. g. Personen unterzeichnet der stellvertretende Vorsitzende an dessen Stelle.

5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

### **§ 8 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass über jegliche Ausgabenpositionen von mehr als 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 9 Bestimmungen zum Betrieb eines Coffeeshops**

1. Es wird eine schulisch unterstützte Arbeitsgemeinschaft am Eichendorff-Gymnasium errichtet. Diese Wirtschaftsarbeitsgemeinschaft, genannt „Wirtschafts-AG“, übernimmt es, den laufenden Betrieb der Versorgung mit Speisen und Getränken eigenständig zu organisieren.
2. Die „Wirtschafts-AG“ wird vertreten durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden auf Vorschlag der Mitglieder der „Wirtschafts-AG“ vom Vorstand bestellt.
3. Der Geschäftsführer legt dem Vorstand bei der Aufnahme des Geschäftsbetriebs eine Anfangsbilanz und anschließend zu jedem Quartalsende einen Geschäftsbericht mit Ergebniszahlen vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Dem Vorstand ist jederzeit auf sein Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Geschäftsbetriebs und Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Geschäftsbetriebs zu geben; er hat ein uneingeschränktes Kontrollrecht.

5. Jahresüberschüsse aus dem Betrieb der „Wirtschafts-AG“ sind an den Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben abzuführen.
6. Die „Wirtschafts-AG“ bildet eine allgemeine Betriebsmittelrücklage von 5.000 Euro. Bei Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage bis zu einem Betrag von 2.000 Euro kann der Gesamtvorstand abstimmen, ob die „Wirtschafts-AG“ weiterhin betrieben wird. Bestimmt der Gesamtvorstand einstimmig die Schließung, hat er in diesem Falle binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Sitzung ist darüber abzustimmen, ob die „Wirtschafts-AG“ weiterhin betrieben oder aufgelöst wird.
7. Das Vermögen der „Wirtschafts-AG“ bleibt auch in diesem Falle Vermögen des Vereins.
8. Investitionen in Betriebsmittel (Maschinen, Ausstattungsgegenstände etc.) bedürfen ab einem Kaufpreis von 150,01 Euro der Zustimmung des Vorsitzenden und mindestens zweier weiterer Vorstandsmitglieder.

#### § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Ettlingen als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.09.07 einstimmig beschlossen.

*Regina Dillmann-Felber*

Regina Dillmann-Felber

*Sibylle Schmitt*

Sibylle Schmitt

*Gabriele Pirch*

Gabriele Pirch

*Antje Reimer*

Antje Reimer

*Mirko Mihaljovic*

Mirko Mihaljovic

*Berthold Zähringer* *Angelika Cullmann*  
Berthold Zähringer Angelika Cullmann

Die Satzungsneufassung wurde am 25.01.2008  
rechtswirksam in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.

76275 Ettlingen, 25.01.2008

Volckmann  
Rechtspflegerin

